

## Beantwortung der Nachfragen aus der Sitzung des Stadtrates am 07.02.2023

### **TOP 3.1: Einwohneranfrage - 5 G-Ausbau**

**Vorlage: EAF-0103/2022**

Die Fragestellerin fragt, an welcher Stelle die Bürger erfahren können, wo die 5G-Antennen installiert wurden und werden. Weiterhin fragt Sie, ob es die Oberbürgermeisterin, Frau Wolf, richtig findet, sich auf Grenzwerte des Bundesamtes für Strahlenschutz als Lobby-Institution zu verlassen, ohne dass die Kommunen hier Einflussmöglichkeiten haben?

Eine schriftliche Beantwortung der Fragen wird zugesagt, soweit die Zuständigkeit der Stadt gegeben ist.

#### Antwort:

aufgrund Ihrer Nachfrage vom 07.02.2023 zu Ihrer Einwohneranfrage hat die Stadtverwaltung Kontakt mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) aufgenommen. Aus deren Antwort ist folgendes zu entnehmen:

Für die Stadt Eisenach liegen der Bundesnetzagentur aktuell 5G Daten für insgesamt 28 Standorte vor. Die Daten geben leider keine konkrete Information darüber, wo diese Antennen installiert wurden bzw. wie viele 5G Antennen in der Zukunft hinzukommen. Eine originäre Zuständigkeit der Stadtverwaltung ist hier nicht gegeben, demnach liegen auch keine Daten zu Standorten vor.

Im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens werden standortbescheinigungspflichtige Funkanlagen ( $\geq 10$  Watt EIRP) bewertet und nur bei Einhaltung der Grenzwerte eine Standortbescheinigung erteilt. Bei jeder technischen Änderung z.B. Erhöhung der Leistung wird das Standortbescheinigungsverfahren erneut durchlaufen und ggf. eine neue Standortbescheinigung ausgestellt. Damit ist sichergestellt, dass die Grenzwerte bei standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen eingehalten werden. Weitere Informationen zu dem Standortbescheinigungsverfahren finden Sie unter dem folgenden Link: [Bundesnetzagentur - EMF](#).

Für die Bewertung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern sind die in 5G Netzen eingesetzten Techniken selbst eher zweitrangig. Wie bei jeder anderen Funkanlage auch, ist vielmehr die beantragte maximale Anlagenauslastung mit den damit verbundenen Emissionen maßgeblich. Eine Sonderstellung nimmt deshalb die 5G Technik in Bezug auf den Personenschutz nicht ein. Sowohl die erteilten Standortbescheinigungen der BNetzA als auch die durchgeführten EMF-Messreihen beziehen sich auf alle relevanten Aussendungen. Mit dieser Vorgehensweise stellt die Bundesnetzagentur bundesweit sicher, dass die Einhaltung der gesetzlichen Personenschutzgrenzwerte umfassend und nicht nur für einzelne 5G Anlagen gegeben ist.

Gerade beim Thema Personenschutz ist es der Bundesnetzagentur ein ganz besonderes Anliegen, Transparenz zu schaffen. Deshalb wurden für die Öffentlichkeit Informationsportale geschaffen. Die Zugänge zu den Portalen sind unter dem folgenden Link zu finden: [Bundesnetzagentur - EMF](#).

Funkanlagen mit geringer Leistung, sogenannten Small Cells, sind nicht standortbescheinigungspflichtig. Small Cells sind der Bundesnetzagentur jedoch mit Nennung des Installationsortes anzuzeigen (§ 11 Abs. 2 BEMFV). Für mehr Transparenz sind die anzeigepflichtigen Small-Cell-Standorte in der EMF-Datenbank enthalten. Nähere Informationen über diese Anlagen, die z. B. in Ampeln, Straßenlaternen oder Litfaßsäulen installiert sein können, finden Sie unter: [Bundesnetzagentur - Funkanlagen und elektromagnetische Felder](#). In der Stadt Eisenach ist an

städtischer technischer Infrastruktur wie Straßenlaternen o. ä. derzeit keine etwaige Sekundärtechnik angebracht.